

4248 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Bundesrates

**B e r i c h t**  
des Ausschusses für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

über den Beschluß des Nationalrates vom 14. Mai 1992 betreffend ein Abkommen zur Änderung des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr in der Fassung der Abkommen vom 21. Jänner 1975 und 16. September 1977

Ausschlaggebend für das gegenständliche Änderungsabkommen war der deutsche Wunsch, eine Regelung für grenzüberschreitende Fernmeldeanlagen aufzunehmen. Beide Seiten haben in der Folge weitere Änderungsvorschläge vorgebracht, um eine weitere Vereinfachung von Abfertigungs- und Kontrollmaßnahmen bei einander gegenüberliegenden bzw. zusammengelegten Grenzabfertigungsstellen sowie vereinfachte Regelungen bei der Ausstellung von besonderen Dienstbescheidungen, beim Austausch von Personalangaben bei der Grenzkontrolle und bei der Ausweisleistung von im Grenzdienst tätigen Beamten und deren Haushaltsangehörigen zu erreichen. Als wesentliches Sachproblem wurde noch die Schaffung einer Anknüpfungsnorm für Amtshandlungen von Organen des einen Vertragsstaates auf dem Hoheitsgebiet des anderen sowie für bei vorgeschobenen Grenzdienststellen begangene (Grenzübertritts-)Verwaltungsdelikte einbezogen. Eine derartige Regelung war erforderlich, weil im Ausland begangene Verwaltungsdelikte im Unterschied von gegenüber einem österreichischen Beamten in einer vorgeschobenen Grenzdienststelle in der Bundesrepublik Deutschland begangenen gerichtlich strafbaren Handlungen, hinsichtlich derer sich die österreichische Gerichtsbarkeit grundsätzlich bereits aus § 67 Abs. 2, allenfalls § 64 Abs. 1 Z 2 StGB ergibt, in Österreich bisher nicht bestraft werden konnten.

- 2 -

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Mai 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 14. Mai 1992 betreffend ein Abkommen zur Änderung des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr in der Fassung der Abkommen vom 21. Jänner 1975 und 16. September 1977 wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 05 19

Siegfried H e r r m a n n  
Berichterstatter

Johanna S c h i c k e r  
Vorsitzende